

RS VwGH Erkenntnis 1992/05/19 92/04/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1992

Rechtssatz

Da sich die Person des Auskunftspflichtigen im Zusammenhalt mit den weiters in Betracht kommenden Bestimmungen des BundesstatistikG und der FremdenverkehrsstatistikV im gegebenen Sachverhaltszusammenhang erst aus § 7 Z 1 der zitierten Verordnung ergibt, sind dessen Tatbestandserfordernisse gem § 44a litb VStG insbesondere auch bei der Spruchfassung zu berücksichtigen.

Im RIS seit

12.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at